

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) vom 25.04.2016

I. Einführung:

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) versteht sich als sozialpolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gehörlosen in Deutschland und als Forum für die Gebärdensprachgemeinschaft. Insgesamt haben sich 26 Mitgliedsverbände, darunter 16 Landesverbände und 10 Fachverbände, im Deutschen Gehörlosen-Bund zusammengeschlossen. Über diese Verbände sind mehr als 600 Vereinen im DGB organisiert. Die Bereiche Förderung der (kommunikativen) Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung, Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen sowie Förderung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur bilden Schwerpunktthemen der Arbeit des DGB.

II. Würdigung der geplanten Änderung des § 186 GVG:

Grundsätzlich wird die Streichung der Wörter „in der Verhandlung“ und die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 186 GVG sehr begrüßt, da dies für gehörlose und hörbehinderte Menschen einen besseren Zugang zur Justiz bedeutet und den Einsatz von Verständigungshilfen nicht ausschließlich auf die Verhandlungen beschränkt. Zugang zur Justiz bedeutet die Zugänglichkeit für das gesamte Verfahren.

Allerdings löst die geplante Änderung nicht alle Schwierigkeiten von hör- oder sprachbehinderten Menschen bei der Zugänglichkeit zur Justiz und innerhalb von rechtsförmigen Verfahren. Es werden daher weitere Änderungsvorschläge eingebracht.

III. Änderungsvorschläge zum § 186 GVG:

1. Hör- oder sprachbehinderte Rechtsanwälte innen

Nach § 186 Abs. 1 Satz 3 GVG ist ergänzend als Satz 4 einzufügen:

„Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer hör- oder sprachbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist.“

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

Dieser Ergänzungswunsch beruht darauf, dass für blinde und sehbehinderte Rechtsanwälte oder Beistände bereits eine gleichlautende Regelung in § 191a Abs. 1 Satz 4 GVG enthalten ist und mittlerweile eine gehörlose und mehrere stark hörbehinderte Rechtsanwälte bundesweit praktizieren und analog den sehbehinderten und blinden Kollegen auf eine entsprechende barrierefreie Zugänglichkeit zur Justiz durch Gewährung von Verständigungshilfen angewiesen sind.

2. Kostenübernahmeregelung für Rechtsanwaltskonsultationen

Leider enthält der Gesetzesentwurf keine Regelung zur Kostenübernahme für Verständigungshilfen bei Rechtsanwaltskonsultationen, die einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens häufig vorgeschaltet sind. In anderen Fällen kann die Beratung durch einen Rechtsanwalt ein gerichtliches Verfahren bereits im Vorfeld vermeiden helfen und dadurch zu Einsparungseffekten für den Justizhaushalt führen.

Lediglich im Strafrecht wird auf Grund der Vorgaben der strafrechtlichen Rechtsprechung ein Zugang zu kostenfreien Dolmetscherleistungen für hörbehinderte Menschen analog der Rechtslage bei fremdsprachigen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten gewährt. In den anderen Verfahrenszweigen ist ein hör- oder sprachbehinderter Mensch derzeit mit zusätzlichen Kosten für die Inanspruchnahme einer Verständigungshilfe bei Gesprächen mit seinem Rechtsanwalt belastet, die er aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Hierzu wäre eine ergänzende, klarstellende Regelung zur Kostenübernahme wünschenswert, da auch die barrierefreie Konsultation eines Rechtsanwaltes unter Einschaltung eines Sprachmittlers oder anderer Verständigungshilfen zum Justizgewährleistungsanspruch gehört.

Eine vergleichbare Regelung für die Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten bei Rechtsanwaltsgesprächen existiert bereits seit geraumer Zeit in § 73a der österreichischen Zivilprozessordnung.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen, die als eigener Absatz in § 186 GVG einzufügen ist:

„Hör- oder sprachbehinderten Personen steht das Recht zu, sich für Gespräche mit einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand einer Verständigungshilfe zu bedienen. § 186 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Kosten für die Verständigungshilfe sind gemäß dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz durch die Staatskasse zu übernehmen.“

3. Kostenübernahmeregelung für mündliche Verhandlung bei anwaltlicher Vertretung

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass in der Praxis leider immer wieder die Stellung oder Kostenübernahme für eine Verständigungshilfe für eine hör- oder sprachbehinderte Person in einer mündlichen Verhandlung abgelehnt wird, wenn diese anwaltlich vertreten und kein persönliches Erscheinen der hör- oder sprachbehinderten Person angeordnet worden ist. Dies benachteiligt hör- und sprachbehinderte Personen gegenüber nichtbehinderten Menschen, die sich frei entscheiden können, ob sie an der mündlichen Verhandlung passiv

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

durch Zuhören teilnehmen möchten oder ob sie sich mit dem Erscheinen ihres Rechtsanwalts in der mündlichen Verhandlung begnügen.

Bei hör- oder sprachbehinderten Menschen führt diese Zurückweisung einer Verständigungshilfe immer wieder zu fehlender Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen, da die mündliche Verhandlung einschließlich der Urteilsbegründung nicht wahrgenommen werden konnte.

Durch die oben bereits angesprochenen Kommunikationsprobleme von hörbehinderten Menschen mit ihrem Rechtsanwalt wegen fehlender Kostenübernahme für die Verständigungshilfe gewinnt die Problematik zusätzlich an Brisanz, da in manchen Verfahren ein barrierefreies Gespräch mit dem Rechtsanwalt erstmals in der mündlichen Verhandlung oder am Rande z.B. kurz vor dem Termin oder während einer Verhandlungsunterbrechung unter Zuhilfenahme des eigentlich für die Verhandlung beauftragten Dolmetschers in Gebärdensprache stattfinden kann.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen, die als neuer Absatz 2 nach § 186 Absatz 1 GVG einzufügen ist:

„Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob das persönliche Erscheinen der hör- oder sprachbehinderten Person angeordnet worden ist.“

IV. Würdigung der geplanten Änderung des § 169 GVG:

Zur geplanten Änderung des § 169 GVG möchten wir nur ergänzen, dass Übertragungen aus den Gerichtssälen in barrierefreier Form ausgestrahlt werden. Sie sollten sowohl Gebärdensprachdolmetscher als auch Untertitel vorsehen.

V. Schlussbemerkungen:

Der Deutsche Gehörlosen-Bund begrüßt die Gesetzesänderungen und erhofft sich durch seine Ergänzungen eine deutlich verbesserte Position von Gehörlosen und Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung zu schaffen. Somit wäre eine echte Chance gegeben, die nach wie vor schwierige rechtliche Situation für diesen Personenkreis menschenrechtskonform zu verbessern.

Daher fordern wir nachdrücklich einen echten Zugang zum Recht ohne Barrieren und Einschränkungen. Die genannten Ergänzungen müssen umgesetzt werden. Die Bereitschaft zur Mithilfe ist auf Seiten des DGB vorhanden.

Berlin, den 07.07.2016